

- m) Bereitstellung eines trockenen und abschließbaren Raumes zur Unterbringung der Werkzeuge der SR SCHINDLER Mitarbeiter oder Bereitstellung einer Fläche zum Aufstellen eines 20-Fuß-Werkzeugcontainers mit Stromanschluss.
- n) Bereitstellung von einbruchssicheren Aufenthalts- und Arbeitsräumen mit Heizung und Beleuchtung sowie sanitären Einrichtungen für die SR SCHINDLER Mitarbeiter.
- o) Bereitstellung von ausreichend qualifiziertem Hilfspersonal für Transport und Montage in erforderlicher Anzahl und Qualifikation. Die genaue Anzahl wird von SR SCHINDLER spezifiziert. Die Hilfskräfte müssen den Anweisungen der SR SCHINDLER Mitarbeiter Folge leisten. SR SCHINDLER übernimmt keine Haftung/Verantwortung für die Hilfskräfte. Für den Einbau weiterer, nicht angegebener Komponenten, wie beispielsweise Lärmsolierung, werden zusätzliche Hilfskräfte benötigt. Bei unzureichender Qualifikation behält sich SR SCHINDLER vor, entsprechendes Personal kostenpflichtig bereit zu stellen, um einen reibungslosen Ablauf der Montage und Inbetriebnahme zu gewährleisten.
- p) Erstellung aller erforderlichen Sicherheitseinrichtungen für den Personenschutz gemäß den örtlichen Bestimmungen, soweit diese nicht zum Lieferumfang von SR SCHINDLER gehören. Aus Haftungsgründen kann die Inbetriebnahme nur bei vollständig in ~~Stahlbeton~~ ~~Stahlbeton~~ Einrichtungen erfolgen.
- q) Unterweisung der SR SCHINDLER Mitarbeiter hinsichtlich vorhandener lokaler Sicherheitsvorschriften sowie Mitteilung über eventuelle Missachtung dieser Sicherheitsvorschriften.
- r) Bereitstellung von Strom und Wasser gemäß den Angaben in den Stromlaufplänen beziehungsweise

- SCHINDLER durchgeführten Schulung und Unterweisung.
- 9.5 Abnahme
- 9.5.1 Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Anlage verpflichtet, sobald ihm deren Fertigstellung angezeigt worden ist und eine etwaige vertraglich vereinbarte Erprobung (einschichtiger Probelauf) der Anlage stattgefunden hat, spätestens jedoch 3 Monate nach Montageende. Bei erfolgreicher Inbetriebnahme beziehungsweise erfolgreichem Probelauf ist durch den Auftraggeber unmittelbar im Anschluss eine Abnahmebescheinigung auszustellen und vom Auftraggeber sowie einem Bevollmächtigten von SR SCHINDLER zu unterzeichnen.
- 9.5.2 Sollte eine Erprobung (Probelauf) der Anlage nicht vertraglich vereinbart sein, so gilt die Anlage als abgenommen, wenn diese während der Inbetriebnahme die vereinbarten Eigenschaften aufweist.
- 9.5.3 Wird in einem Probelauf die vereinbarte Leistung nicht erreicht, so ist SR SCHINDLER zur Beseitigung des Mangels auf ihre Kosten verpflichtet und hat das Recht den Probelauf zu wiederholen. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Auftraggebers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der nicht von SR SCHINDLER zu vertreten ist. Bei einem nicht wesentlichen Mangel hat der Auftraggeber nicht das Recht die Abnahme zu verweigern.
- 9.5.4 Hat SR SCHINDLER dem Auftraggeber die Fertigstellung der Anlage angezeigt und besteht für den Auftraggeber die Pflicht zur Abnahme, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen seit Anzeige der Fertigstellung als erfolgt, wenn SR SCHINDLER den Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen hat. Das Recht von SR SCHINDLER, dem Auftraggeber gemäß § 640 Abs. 1 Satz 3 BGB eine angemessene Frist zur Abnahme zu setzen, nach dessen fruchtlosem Ablauf die Abnahme als erfolgt gilt, bleibt davon unberührt.
- 9.5.5 Die Abnahme einzelner Baugruppen oder Umbauten findet unmittelbar nach Montage und Inbetriebnahme der einzelnen Baugruppen oder nach Durchführung der Umbauten ohne schriftliche Bestätigung statt.
- 9.5.6 Im Falle von Mängeln, welche die vorgesehene Nutzung überhaupt nicht oder kaum beeinflussen, gelten die Sachen und Leistungen ungeachtet dieser Mängel als abgenommen. SR SCHINDLER wird diese Mängel im Rahmen der infolge Artikel 12 geltenden Gewährleistung beheben.
- 9.5.7 Die Nutzung der Anlage durch den Auftraggeber zu Produktionszwecken steht einer Abnahme gleich.
- 9.5.8 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Leistungsangaben oder andere Merkmale die in Werbematerialien ausgewiesen sind, kein Bestandteil des Vertrags zwischen dem Auftraggeber und SR SCHINDLER sind.
- 9.6 Montagematerialien
- 9.6.1 Alle von SR SCHINDLER zur Verfügung gestellten Montagewerkzeuge und -geräte verbleiben Eigentum von SR SCHINDLER.
- 9.6.2 Das Montagematerial wird durch zusätzliches Material ergänzt (detaillierte Listen werden von SR SCHINDLER erstellt), das im Eigentum von SR SCHINDLER verbleibt und als Reserve während der Montage verwendet wird. Dieses Zusatzmaterial sowie das gesamte übrige Montagematerial gehen nach der Inbetriebnahme an SR SCHINDLER zurück. Der Rücktransport erfolgt auf Kosten von SR SCHINDLER. Es besteht in keinem Fall ein Recht auf Einbehaltung durch den Auftraggeber, dessen Erfüllungsgehilfen oder Dritte.
- 9.6.3 Werden Werkzeuge und von SR SCHINDLER zur Verfügung gestellte Einrichtungen am Montageort beschädigt oder gehen sie ohne Verschulden von SR SCHINDLER verlustig, ist der Auftraggeber zum Ersatz des daraus resultierenden Schadens verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn die Schäden aus normaler Abnutzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Materials herrühren.
- 9.7 Verzögerungen
- 9.7.1 Verzögert sich die Inbetriebnahme oder verzögern sich andere durch SR SCHINDLER vertragsgemäß zu

erbringende Leistungen aus Gründen, die nicht von SR SCHINDLER zu vertreten sind, insbesondere in Fällen von höherer Gewalt sowie von Arbeitskämpfen, so werden Inbetriebnahme und sonstige Leistungen in angemessener Weise zeitlich verschoben. Als angemessene Verschiebung gilt mindestens der Zeitraum, um den sich die Fertigstellung der Anlage und/oder die Erbringung der Leistungen durch das Ereignis verzögert haben. Die Übernahme der sich aus derartigen Verzögerungen ergebenden Kosten wird zwischen dem Auftraggeber und SR SCHINDLER einvernehmlich geregelt.

- 9.7.2 Sollten die Montage, die Inbetriebnahme, die Schulung und der Probelauf sowie die Abnahme aus Gründen unterbrochen werden, die SR SCHINDLER nicht zu vertreten hat und die keinen Fall höherer Gewalt darstellen, werden alle Zusatzkosten einschließlich der Reisekosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Artikel 10 Eigentumsvorbehalt

- 10.1 SR SCHINDLER behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand beziehungsweise der Anlage bis zum Eingang aller Zahlungen gemäß der Auftragsbestätigung vor.
- 10.2 SR SCHINDLER ist berechtigt, den Liefergegenstand beziehungsweise die Anlage auf Kosten des Auftraggebers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasserschäden und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Auftraggeber selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
- 10.3 Der Auftraggeber darf den Liefergegenstand beziehungsweise die Anlage bis zur vollständigen Bezahlung weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung

Für Sach- und Rechtsmängel an der Lieferung, leistet SR SCHINDLER unter Ausschluss weiterer Ansprüche vorbehaltlich Artikel 13. Gewähr wie folgt:

- 12.1 Sachmängel
- 12.1.1 Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl von SR SCHINDLER nachzubessern oder neu zu liefern, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als Mängelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist SR SCHINDLER unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum von SR SCHINDLER.
- 12.1.2 Zur Vornahme aller von SR SCHINDLER notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Auftraggeber nach Verständigung mit SR SCHINDLER die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls ist SR SCHINDLER von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit beziehungsweise zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei SR SCHINDLER sofort zu verständigen ist, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von SR SCHINDLER Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- 12.1.3 Von den durch die Nachbesserung beziehungsweise Ersatzlieferung entstehenden Kosten trägt SR SCHINDLER - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich der Versandkosten sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung seiner Monteure und Hilfskräfte. Dies gilt nicht, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die gelieferten Teile an einen anderen Ort als dem Sitz oder der gewerblichen Niederlassung des Auftraggebers verbracht werden.

Artikelnummer: 871 0 0 1 1seR

15.1 Diese Bedingungen gelten auch für die Lieferung von Ersatzteilen, soweit davon nicht ausdrücklich abgewichen wurde.

15.2 SR SCHINDLER ist berechtigt, anstelle der vom Auftraggeber bestellten Ersatzteile andere Teile zu liefern, dies unter der Voraussetzung, dass diese Teile zumindest in technischer Hinsicht den ursprünglich bestellten Ersatzteilen gleichwertig sind.